

Neue B-DKS

auf der Homepage der BA veröffentlicht

Bremen, den 01.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuell gültigen Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) wurden heute auf der [Internetseite](#) der Bundesagentur für Arbeit an gewohnter Stelle bekannt gegeben:

- https://www.arbeitsagentur.de/datei/bdks-p-45-2020_ba146553.pdf (Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 SGB III)
- https://www.arbeitsagentur.de/datei/b-dks-fbw-2020_ba146554.pdf (Maßnahmen nach §§ 81, 82 SGB III)

Die neuen B-DKS finden Anwendung für alle Maßnahmen, deren Antrag auf Zulassung bei einer fachkundigen Stelle ab dem **01. Juli 2020** eingereicht werden. **Bitte nutzen Sie die aktuellen Antragsformulare auf unserer Homepage:** www.bag-cert.de/downloads

Alle Anträge auf Zulassung einer Maßnahme, die **bis zum 30. Juni 2020** bei einer fachkundigen Stelle eingereicht wurden, unterliegen den (alten) B-DKS mit dem Stand: 03 Juni 2019.

1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung:

Hinweise: Die Neuregelung zur Zusammenlegung der Maßnahmeziele "Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt" und "Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen" tritt zum **01. Januar 2021** in Kraft und hat demnach noch keine Auswirkungen auf die aktuelle Veröffentlichung. Weitere Informationen erhalten Sie dann zu gegebenem Zeitpunkt.

2. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Hinweise: Bei den am 01. Juli 2020 veröffentlichten B-DKS ist die Anhebung um 20 Prozent nach der Änderung des § 7 der Verordnung (AZAV) bereits berücksichtigt.

Vorsorglich sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass alle übrigen - im Kontext der Akkreditierung und Zulassung relevanten - Änderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, wie bspw.:

- * Anpassungen Kostenzustimmungsverfahren (analog FbW dann auch für Maßnahmen nach § 45 SGB III; 25-Prozent-"Korridor" zur Zustimmung durch fachkundige Stellen für beide Maßnahmenteilen): zum 01.10.2020.
- * Neuregelung zur Gruppengröße (zwölf Teilnehmende; Regelung dann in der Verordnung AZAV): zum 01.10.2020.
- * Zusammenfassung der Nummern 1 und 2 des § 45 Absatz 1 SGB III: zum 01.01.2021 - Anmerkungen dazu: siehe oben unter Punkt 1.

Herzlichen Dank!

Ihr Team der bag cert